

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 5

Artikel: Zur Bekleidungsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 5. Februar.

VIII. Jahrgang. 1862.

Nr. 5.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaction: Oberst Wieland.

Bur Bekleidungsfrage.

Der schweizerische Bundesrath hat an sämtliche eidgenössische Stände unterm 15. Januar folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Die verschiedenen, mit Bezug auf die Bewaffnung und Bekleidung der eidgenössischen Truppen noch unerledigten Fragen erlauben im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht, ein Reglement über Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres in neuer und einheitlicher Redaction herauszugeben, wie solches beim Erlaß der Abänderungen zum Reglement vom 17. Jenner v. J. beabsichtigt wurde. Von den pendenden Fragen, deren Erledigung einen wesentlichen Einfluß auf die Redaction des neuen Reglements ausüben müssen, nennen wir die Frage der Bewaffnung der Infanterie mit einem neuen Gewehre, die Frage der Einführung einer neuen Munition und die Veränderung des Lederwerkes bei den Scharfschützen, sowie die Frage über das neue Pferdeequipement. Trotz der Schwierigkeiten, die sich der Einführung so wesentlicher Neuerungen entgegenstellen und trotz der allseitigen Prüfung, welche die Sache erfordert, hoffen wir doch, daß in nicht ferner Zeit die Herausgabe eines neuen Bekleidungsreglementes möglich sein wird. Inzwischen wird das waltende Provisorium dazu benutzt werden, den bezüglich der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gemachten Erfahrungen möglichst Rechnung zu tragen.

Bereits hat sich auch in Folge der von unserm Militärdepartement einverlangten Ansichten der Ekt. Militärbehörden und der Herren eidg. Inspektoren die Wünschbarkeit herausgestellt, das neue Bekleidungsreglement in einigen Theilen abzuändern. Der Bundesrath nimmt um so weniger Anstand, diesen Wünschen durch Aenderung einiger Bestimmungen des neuen Reglementes und durch Erläuterung anderer entgegen zu kommen, als dadurch im Grunde die Uniformität keine Störung erleidet.

Die Bestimmungen des neuen Bekleidungsreglementes, die wir einer Abänderung unterworfen und

diejenigen, die wir an deren Stelle gesetzt haben, sind folgende:

Erster Theil.

Bekleidung.

I. Kopfbedeckung.

§. 2. Ziffer 7, Litt. a und b wird ersetzt durch folgenden Paragraphen Korpsärzte und Stabspferdärzte:

- a. Offizierskappe mit der Nummer des Korps und ohne weiteres Abzeichen der Waffe. Die Schwabronnärzte tragen die Nummer einer Kavalleriekompagnie des betreffenden Kantons. Garnitur der Korpsärzte von vergolbetem Metall, der Korpspferdärzte silberplacirt. Pompon für alle Ärzte kornblumenblau.
- b. Feldmütze (Kopfrand von schwarzem Sammet). Zusatz zu §. 3. Im achten Alinea soll es heißen: Die Farben des Pompon sind die im bisherigen Bekleidungsreglement vorgeschriebenen, mit der Ausnahme, daß bei der I. Centrumkompagnie die obere Fläche (Hälfte) der Kugel weiß, die untere roth und bei den Krankenwärtern der Pompon kornblumenblau ist.

II. Oberkleid.

§. 10 erhält folgenden Zusatz: Der Waffenrock der Ärzte und Korpspferdärzte ist von kornblumenblauem Tuch, Kragen und Aufschläge an den Armen von schwarzem Sammet.

Vierter Theil.

Kleine Ausrüstung.

§. 26. Zusatz: Den Kantonen bleibt es freigestellt, den Deckel des Brodsackes aus schwarz getränktem Erlich anzufertigen. Der Brodsack wird auf der linken Seite getragen.

Fünfter Theil.

Persönliche Bewaffnung und dazu gehörende Ausrüstung.

§. 29. Statt der Verlängerungsschnalle am Hintertheil des Leibgurtes wird ein Doppelknopf mit einer beweglichen Schlaufe zur Verengerung und Erweiterung des Leibgurtes angebracht.

Zusatz zum gleichen §. Zum Zusammenhalten der Säbel- und Bajonnettscheibe ist eine Doppelschlaufe anzubringen und an der Bajonnettscheibe zu befestigen.

Abänderung des §. 30 bezüglich des Anbringens der Raumnadel:

An der Außenseite rechts neben dem Kapseltäschchen eine besondere Schlaufe zum Einstecken der Raumnadel.

Zusatz zum gleichen Artikel:

Unter dem innern Deckel der Patronentasche wird eine Lederhülse nebst Riemen mit Lederknopf nach Zeichnung, oder ein Täschchen zum Aufbewahren des Schußzählers für das Jägergewehr angebracht.

Sechster Theil.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Zusatz zu §. 38 Lit. b. Den Kantonen ist jedoch gestattet, die bisherigen Kuppel in einen gerade geschnittenen, aus einem Stück bestehenden Leibgurt umzuändern, welcher vornen mit einer viereckigen Dornschnalle (mit messingnenem Dorn) zum Einschnallen versehen ist.

Indem wir Ihnen obige Abänderungen zu genauer Nachachtung mittheilen, fügen wir denselben folgende erläuternde Bemerkungen bei:

1. Kopfbedeckung und Oberkleid der Aerzte.

Das neue Reglement sprach sich mit Bezug auf diese Gegenstände nicht mit der gehörigen Klarheit aus. Bezüglich der Kopfbedeckung vermischte man bisher auch die bei dem öftern Uebertritt von einer Waffe zur andern so nothwendige Gleichförmigkeit, die nun beim Wegfallen aller besondern Auszeichnungen für die einzelnen Waffengattungen hergestellt ist.

2. Pompon für die I. Centrum-Kompagnie.

Es hat in den Kantonen vielfach Anstoß erregt, daß nachdem die Flamme durch das neue Reglement abgeschafft war, kein Unterschied mehr bestehe zwischen dem Pompon des großen und kleinen Stabes und demjenigen der I. Centrum-Kompagnie. Dem ist nun durch den bezüglichen Zusatz abgeholfen.

3. Brodsack.

Bezüglich dieses Ausrüstungsgegenstandes ist vielfach die Klage laut geworden, das amerikanische Ledertuch sei nicht solid genug; eingezogene Erkundigungen haben jedoch dargethan, daß wo dieser Stoff nicht die gehörige Ausdauer zeigte, die Schuld an der Wahl einer schlechten, statt einer guten Qualität lag. Wir empfehlen daher den Kantonen, sich nicht durch Rücksichten auf Wohlfeilheit des Stoffes zur Anschaffung einer schlechten Qualität verleiten zu lassen. Als passendes Surrogat für das amerikanische Ledertuch kann auch ein stark getränkter Trilich (toile pointe noire) verwendet werden, wovon Ihnen vom Militärdepartement ein Muster zugesandt werden wird.

4. Leibgurt.

Keiner der neuen Ausrüstungsgegenstände hat eine so verschiedene Beurtheilung gefunden, als das für

das Ceinturon aufgestellte Modell. Es ist daher auch die Frage, ob dasselbe beizubehalten oder abzuändern sei, einer ganz speziellen Prüfung unterworfen worden. Dieselbe hat zu dem Resultate geführt, für neue Anschaffungen das bisherige dreitheilige und schiefgeschnittene Ceinturon im Wesentlichen beizubehalten, und wir stehen nicht an, die Gründe dafür näher aus einander zu setzen, da man vielfach die Beweggründe, welche zu der bisherigen Form des Leibgurtes geführt haben, nicht gehörig gekannt und gewürdigt zu haben scheint.

Der Grund, der für den Leibgurt angenommenen Form ist ein wesentlich sanitarischer. Der Leibgurt kommt auf eine Stelle zu liegen, welche mit Ausschluß der Wirbelsäule frei von jeder knöchernen Unterlage ist und übt einen empfindlichen Druck auf den Magen. Der Druck auf dieses wichtige Organ wird um so lästiger, je mehr der Gurt geneigt ist, aufwärts in die Gegend des Magenmundes zu steigen und je mehr der Magen mit Speisen gefüllt ist. Der gerade Gurt unterbindet förmlich den Leib an seiner nachgiebigsten Stelle. Daher wurde ein Schnitt gewählt, durch welchen der Leibgurt von den Hüftknochenrändern abwärts in die untere Nabelgegend bogenförmig geführt wird. Dadurch umgeht das neue Modell die höher gelagerten, empfindlichen Organe und umgürtet nur solche Theile, welche durch ihre natürliche Anlage eine größere Widerstandsfähigkeit besitzen. Der Gurt erleichtert auf diese Weise das Athmungsvermögen, indem er die Verdauungsorgane, statt sie zu drücken, wie beim gerade geschnittenen Modelle, wohlthunend unterstützt.

Dies sind die Gründe, warum der Bundesrath s. Z. dem bogenförmigen Schnitte den Vorzug gab und warum er auch jetzt noch und bis weitere Erfahrungen das Gegentheil darthun, sich für Beibehaltung des neuen Modells um so mehr entscheiden muß, als bei Anfertigung eines dreitheiligen Gurtes die Hautabfälle sich besser verwerthen, überhaupt die Einteilung des Rohstoffes ohne Nachteile für die Solidität des Produktes sich leichter und daher ökonomischer machen läßt, als wo die ganze Gurtlänge aus einem Stücke herausgeschnitten werden muß.

Ein anderer Einwurf, welcher dem Gurt gemacht wurde, betrifft die Dehre, welche auf die Hüftknochen zu liegen kommen und von welchen man eine Verletzung dieses Körperteiles befürchtete. Diese Dehre nun sind einestheils nothwendig, um den bogenförmigen Schnitt herzustellen und andernteils tragen sie wesentlich dazu bei, dem Gurte da, wo er am meisten dem Aufrollen ausgesetzt ist, die nöthige Solidität zu verschaffen. Was nun obige Befürchtung anbetrifft, so verschwindet dieselbe ganz, wenn die Dehre nicht allzu groß sind und nicht über die Kanten des Gurtes vorstehen. Jedenfalls wären allfällige Verletzungen nicht der betreffenden Vorrichtung, sondern dem Gurt im Allgemeinen, d. i. dem System, zur Last zu schreiben. Ein neues Modell, das den Kantonen zugesandt werden soll, wird dieß hinlänglich darthun.

An diesem neuen Modell ist eine, wie uns scheint,

nothwendige Verbesserung angebracht worden: Die Ersetzung der Verlängerungsschnalle durch eine andere Verlängerungsvorrichtung. Es geschah dieß, weil die bisherige Verlängerungsschnalle zu schwerfällig war, eine Verlängerung und Verkürzung des Gurtes nicht leicht bewerkstelligen ließ und oft auch den Mann drückte.

Wenn der Bundesrath mit Bezug auf Neuanschaffungen an den bisherigen Modellen im Wesentlichen festhalten zu sollen glaubte, so haben ihn dagegen auf der andern Seite verschiedene Vorstellungen einzelner kantonaler Militärbehörden bestimmt, bei der Umänderung des alten Lederzeuges eine größere Freiheit walten zu lassen und den Kantonen freizustellen, die aus den alten Patrontaschenriemen und Säbelskuppeln umzuändernden Ceinturons aus einem und zwar gerade geschnittenen Stücke anfertigen zu lassen. Es sprachen hiefür gewichtige finanzielle Gründe und wird dadurch bis zur definitiven Festsetzung des Reglements zugleich Gelegenheit geboten, über beide Systeme die nöthigen Erfahrungen zu machen.

Auch bezüglich des Verschlusses und der Vorrichtung zum Verengern und Erweitern ist eine Vereinfachung angebracht, da die Verlängerungsvorrichtung vom dreitheiligen Gurt nicht auf den einfachen übergetragen werden kann. Den Kantonen wird ein Modell zugestellt werden.

Die neue Art der Verlängerungsvorrichtung erheischt für den dreitheiligen Leibgurt unbedingt, daß die Kantone bei neuen Anschaffungen mit Bezug auf die Länge der Gurte wenigstens drei verschiedene Nummern einführen, wobei das im neuen Reglement angeführte Maß als Normalmaß gelten mag. Finden sich in den Ausrüstungsmagazinen Ceinturon von drei verschiedenen Längen, so wird es bei einigermassen sorgfältiger Auswahl möglich sein, jedem Manne einen passenden Gurt zu geben, ohne daß an demselben allzu viele Knopflöcher angebracht werden müssen.

5. Patrontasche.

Dieselbe hat sich im Ganzen als zweckmäßig erwiesen. Die Raumnadel wird an der rechten Seite der Außenseite angebracht, weil sie da bei vorgeschobener Patrontasche dem Mann besser bei der Hand ist.

Die meisten Kantone haben sich, beim Mangel einer einschlägigen Bestimmung im neuen Reglemente, bezüglich der Versorgung des Schußzählers für das Jägergewehr damit geholfen, daß sie unter dem innern Deckel der Patrontasche eine Hülse mit Riemen und Lederknopf oder ein Täschchen anbringen ließen. Durch obige Bestimmung ist nun die Lücke im Reglemente ergänzt.

Da das Fett für das Gewehr in eine der blechernen Büchsen verwiesen und dort offenbar besser aufbewahrt ist, als in oder an der Patrontasche, so können wir das Verlangen um Wiedereinführung des Delfläschchens nicht für ein begründetes erachten.

Bei diesem Anlasse fügen wir noch einige Bemerkungen und weitere Weisungen bei, die weniger die

Redaktion des neuen Reglements, als vielmehr die den Kantonen zugesandten Modelle beschlagen.

6. Beinkleider.

Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Beinkleider für Fußtruppen unten enger geschnitten würden. Dieß scheint auch uns namentlich mit Rücksicht auf das Einschieben der Beinkleider in die Kamaschen und das Abtreten derselben vortheilhafter zu sein, und wir empfehlen daher bei neuen Anschaffungen in der angegebenen Weise zu verfahren.

7. Halsbinde.

Einige Kantone haben eine etwas festere Einlage in die neue Halsbinde mit Erfolg angebracht, worauf wir hiermit aufmerksam machen. Der Mannschaft ist zur Verhütung des Zusammenschrumpfens der Halsbinde zu empfehlen, dieselbe jedesmal nach gemachtem Gebrauche gut zusammenzulegen.

8. Kamaschen.

Das ausgegebene Modell dieses Bekleidungsstückes ist mit einem wesentlichen Fehler behaftet, indem der Schluß nach vornen statt nach hinten angebracht ist. Bei neuen Anschaffungen ist, in Abweichung vom Model, der Schluß nach hinten anzubringen.

Fehlerhaft ist ferner am Modell, daß das doppelte Bindemittel zum Tragen der Kamaschen über und unter den Hosen bis ganz hinunterreicht; es genügt, wenn dasselbe am dritt- oder viertuntersten Knopfe beginnt.

Aus den Bemerkungen, welche Seitens der Kantone über die Kamaschen gemacht worden, ist zu schließen, daß dieselben hinten nicht immer genug ausgeschnitten werden, um das Abtreten zu verhindern.

Den Klagen einzelner Kantone gegenüber, daß die Kamaschen die Füße ihrer Leute nicht genug decken, brauchen wir wohl kaum zu bemerken, daß das Reglement den Kantonen freie Hand läßt, den vorberu Theil der Kamaschen um etwas länger anfertigen zu lassen, in sofern und in soweit es für thunlich befunden wird. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß zu weit herabfallende Kamaschen, namentlich bei hohem Schnee auch ihre Unbequemlichkeit haben, indem sich zwischen ihnen und den Schuhen gerne Flüssigkeit ansetzt und stecken bleibt.

Die Nothwendigkeit, die Sommerkamaschen zu verlängern, sehen wir bei der Zweckbestimmung derselben nicht ein.

Um Ihnen, resp. den kantonalen Militärbehörden, Gelegenheit zu geben, sich auch im Fernern über die noch einzuführenden Verbesserungen auszusprechen und allfällig in den Kantonen einzelne Versuche anzustellen, theilen wir Ihnen nachfolgend die Punkte mit, über welche das eidgen. Militärdepartement im Laufe des Jahres noch weitere Versuche anstellen wird:

1. Einführung einer praktischeren Verzierung statt des Federbusches für den Gente- und Schützenhut.
2. Einfachere Klappe für den Waffenrock.

3. Versuche mit einer zum Waffenrock passenden Polzeimütze.
4. Einführung der Kompagnie-Nummern am Helme der Kavallerie.
5. Einführung eines neuen Tornisters mit passender Einrichtung zur Versorgung der Munition. Damit würden auch Versuche über die Nothwendigkeit von Tragriemen für das Geinturon verbunden.
6. Versuche mit der Kapuze, resp. Ersetzung des Wachstuchüberzuges an der Kopfbedeckung durch eine den Nacken schützende Vorrichtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Schluß.)

Der Einfall der Franzosen geschah von drei verschiedenen Seiten, von Grenchen, im Thal über Gänsbrennen und den Paswang durch das Weinwyler Thal.

Die feindliche Macht, welche den 2. März über Grenchen einbrach, wird allgemein auf 15,000 Mann angegeben. Nach einem von Kriegskommissär Souvestre am 12. Ventôse oder 2. März an die Munizipalität von Solothurn erlassenen Befehl, betreffend das Verpflegungswesen, bestund dieselbe nur aus den 4 Halbbrigaden 3, 31, 14, und 89 à 2500 Mann

	10,000
aus dem 7. Husaren-Regiment	400
= = 18. Cavallerie-Regiment	400
und leichter Artillerie	600
	11,400

ohne Offiziers-Pferde.

Es scheint fast, als habe es General Schauenburg verschmäht, die sorglosen schweizerischen Milizen im Schlaf zu überfallen; denn er ließ seinen frühen Aufbruch aus dem Thale von Pieterlen durch den Donner der Kanonen ankünden. Mit den moralischen und materiellen Schwächen seines halbgewonnenen Gegners nur zu vertraut, mußte ihm der unternommene Einfall als ein Knabenspiel vorkommen.

Eine außerhalb von Grenchen mit Kanonen besetzte Schanze ward ohne Widerstand genommen. Mehr Widerstand fand eine über den Berg gebrungene feindliche Kolonne bei der Tuffgrube oberhalb des Dorfes, wo mit großer Hartnäckigkeit gekämpft wurde. Die Vertheidiger ohne Führer wurden aber von der Hauptmacht umgangen, die unter stetem lebhaftem Feuer die in zweiter Linie aufgestellten Ber-

ner und Solothurner vor sich her trieb. Einige Kompagnien Unterwaldner, sei es auf Befehl ihrer Regierung oder aus Mißtrauen in den bei ihren Mit Eidgenossen wahrgenommenen Geist, waren schon Tags zuvor nach ihren Bergen zu marschirt. Dieser Abzug der Hilfstruppen hatte begreiflich einen schlimmen Eindruck auf die Zurückgebliebenen hinterlassen.

Auf dem Rückzug nach Selzach fielen nebst dem vorbemelbten Artilleriehauptmann Sury schweizerischer Seite mehr als 100 Mann. Mehrere hundert Gefangene wurden sofort rückwärts nach Besançon abgeführt; was auf feindlicher Seite umkam, wurde auf der Stelle begraben, die Verwundeten wurden nach Biel transportiert.

Manchen Schweizers, vielleicht eines jeden Gefallenen Tod wurde gerächt.

Bei den sogenannten Bellacher und Selzacher Wäldern, südlich und nördlich zwischen mit Gebüsch und Waldungen besetzten Hügeln, oberhalb der alten Landstraße gelegen und durch einen engen Holzweg getrennt, stellten sich namentlich die Berner noch einmal zu kräftiger Gegenwehr.

Es fehlte nicht an Beispielen großen Heldenmuths und Aufopferung. Mancher Solothurner und Berner wehrte sich wie ein Rasender und bis auf den Tod, jeden Zuruf von Bardou verschmähend. Schade, daß wir diese Tapfern nicht mit Namen nennen können.

Die französische Uebermacht war aber zu groß und von jetzt an hatte aller Widerstand aufgehört — die Solothurner eilten der Stadt zu, um sich noch an den gefangenen Patrioten zu rächen, die Berner aber folgten ihrem Hauptkorps, das sich über die im Robach geschlagene Schiffbrücke auf das rechte Ufer zurückzog und die Straße nach seiner Hauptstadt betrat.

„Sowie der siegreiche Fortgang der französischen Truppen, lesen wir im Raths-Manual vom 2. März weiter, die sich schon der Stadt näherten, und das traurige Ereigniß eines großen Blutbades unter den Bernischen und Solothurnischen Truppen und anderm Volk eingelangt war, sahen sich der versammelte Rath bemüßiget, die Herren Alt-R. Brunner und B. Wivis, der Marschall von Koll von Hilfiken und Alt-Schützen-Hauptmann Beltner mit Trompetern und Dragonern dem General Schauenburg entgegen zu senden und demselben eine Kapitulation, inzwischen aber einen Waffenstillstand anzutragen.“

Sie trafen den General beim sogenannten Heidenkapell; ihr Bemühen war aber fruchtlos. Schauenburg verlangte ungehinderten Einzug in die Stadt und übergab den Deputirten eine an den kommandirenden General in der Stadt gerichtete Aufforderung folgenden Inhalts: *Devant Soleure le 12 Ventôse (oder 2. März) an 6 de la république française une et indivisible etc.*

Le Général commandant l'armée française à Mr. le Gl. Commandant à Soleure.

Mr. le Général!

Le Directoire exécutif m'ordonne d'occuper la ville de Soleure, en ajoutant que si j'éprouve la